

die Sicherung der planmäßigen Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft als auch für die Erhöhung der Lebenserwartung der Menschen.

Zu den Prinzipien<sup>4</sup> des sozialistischen Gesundheitsschutzes in der DDR gehören:

- die staatliche Organisation des Gesundheitsschutzes entsprechend dem demokratischen Zentralismus (vgl. Abb. 18);
- die Gewährung allgemein zugänglicher, unentgeltlicher und qualifizierter medizinischer Hilfe durch ein Netz medizinischer Einrichtungen, das den wachsenden Betreuungsansprüchen der Bürger entspricht und eine genügend große Zahl hochgebildeter Ärzte und anderer medizinischer Fachkräfte<sup>5</sup> umfaßt;
- das Recht des Bürgers auf freie Wahl unter den ambulanten Einrichtungen und den in ihnen praktizierenden Ärzten sowie
- das vorsorgliche Verhalten jedes Bürgers in bezug auf die eigene Gesundheit und die Gesundheit anderer Bürger.

### 13.1.2.

#### Die staatliche Leitung des Gesundheitsschutzes

Im Auftrag der Volkskammer und entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse leitet der *Ministerrat* im Rahmen der einheitlichen Durchführung der Staatspolitik die Erfüllung der sozialen Aufgaben des sozialistischen Staates (Art. 76 Abs. 1 Verfassung). Dazu gehört, daß er die planmäßige Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie der sozialen Betreuung gewährleistet. Der Ministerrat trifft notwendige Entscheidungen und nimmt Berichte über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben auf diesem Gebiet entgegen. Er sorgt vor allem dafür, daß die , zu lösenden staatlichen Aufgaben in den Fünfjahrplan und die Volkswirtschaftspläne aufgenommen werden und daß deren Erfüllung durch die zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte sowie die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen gesichert wird.

Das *Ministerium für Gesundheitswesen* ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung des Gesundheitswesens und zur Erfüllung ihm übertragener Aufgaben der sozialen Betreuung der Bürger. Seine Verantwortung umfaßt vor allem:

- die Verwirklichung der im Fünfjahrplan und in den Volkswirtschaftsplänen sowie in langfristigen Konzeptionen festgelegten gesundheitspolitischen Aufgaben zur planmäßigen Entwicklung der medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung, der medizinischen Forschung und der Hygiene einschließlich des Infektionsschutzes;
- die Sicherung einer den wachsenden Bedürfnissen der Bürger und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Medizin entsprechenden Betreuung in Einheit von Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Metaphylaxe;
- die Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Arzneimitteln, Medizintechnik und anderen für die medizinische und soziale Betreuung der Bevölkerung wichtigen Erzeugnissen.

Das Ministerium für Gesundheitswesen arbeitet bei der Lösung dieser Aufgaben eng mit anderen zentralen Staatsorganen und den örtlichen Räten sowie wirtschaftsleitenden Organen zusammen. Es unterstützt die Industrieministerien bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine bedarfsdeckende Produktion an Arzneimitteln, Medizintechnik und anderen Erzeugnissen für das Gesundheitswesen. Im einzelnen sind seine Aufgaben, Rechte und Pflichten im Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen - Beschluß des Ministerrates vom 25.9.1975 (GBl. I 1975 Nr. 40 S. 673) geregelt.

Außer dem Ministerium für Gesundheitswesen nehmen auch *andere Organe des Ministerrates* spezifische Aufgaben zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes wahr:

- das Ministerium für Verkehrswesen, dem

---

4 Vgl. G. Tietze, Sozialistische Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, Berlin 1974.

5 Vgl. AO über die Approbation als Arzt - Approbationsordnung für Ärzte - vom 13.1.1977, GBl. I 1977 Nr. 5 S. 30; AO über die Approbation als Zahnarzt - Approbationsordnung für Zahnärzte - vom 13.1.1977, GBl. I 1977 Nr. 5 S. 34; AO über die Approbation als Apotheker - Approbationsordnung für Apotheker - vom 13.1.1977, GBl. I 1977 Nr. 5 S. 38; AO über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufe vom 7. 8.1980, GBl. I 1980 Nr. 26 S. 254 - im folgenden Berufs-erlaubnis-AO.